Vereinssatzung der Wolfgang-Hilbig-Gesellschaft e. V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck
(1) Der Name des Vereins lautet „Wolfgang-Hilbig-Gesellschaft". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V."
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
(3) Der Zweck des Vereins ist
– die Förderung von Kunst und Kultur,
– insbesondere die Auseinandersetzung mit dem literarischen Werk des deutschen Dichters Wolfgang Hilbig (1941–2007) im Kontext der poetologischen Einflüsse, die es aufgenommen und in die Literatur weitervermittelt hat,
– die Pflege der öffentlichen Wahrnehmung des Werkes Wolfgang Hilbigs und der dazu in Beziehung stehenden Literatur, ihrer Personen und ihrer Orte,
– der mündliche und schriftliche Austausch der Mitglieder der Gesellschaft über den Dichter Wolfgang Hilbig und sein Werk, die gegenseitige Kontaktaufnahme und -pflege.
(4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
1. Veranstaltungen, zum Beispiel Lesungen, Gesprächsrunden, literarische Wanderungen und Aktionen,
2. Publikationen.

§ 2 Gemeinnützigkeit
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge
(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Das Gleiche gilt für die Fördermitgliedschaft.
(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft
(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Die Organe des Vereins und der Vorstand
(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
(2) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus erstem und zweitem Vorsitzenden, Schatzmeister und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
(4) Der Verein wird nach außen vertreten durch jedes einzelne Vorstandsmitglied.
(5) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 10.000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
(6) der Vorstand ist verantwortlich für:
1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Kassenprüfung
Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von vier Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung
(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.

(4) Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter sowie vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer der jeweiligen Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung; Internetabstimmungen
(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.
(2) Internetabstimmungen sind zulässig. Sie gelten nicht als außerordentliche Mitgliederversammlung. Sie dienen erforderlichenfalls der Befragung der Mitglieder und erhöhen deren Mitbestimmungsmöglichkeiten, die somit unabhängig von der Anreise an den Vereinssitz bestehen. Verfahren: Im Internet wird ein Dokument hinterlegt, auf dem jedes Mitglied eine anstehende Entscheidung mit „Ja" befürworten, mit „Nein" ablehnen oder seine „Stimmenthaltung" eintragen kann. Auch kann über dieses Dokument durch Eintragung von Meinungsäußerungen bzw. Kommentaren diskutiert werden. Für die Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit der Stimmen. In dringenden Fällen kann auch über Satzungsänderungen abgestimmt werden, wobei die 3/4-Mehrheit gilt. Beruft der Vorstand eine Internetabstimmung ein, wird er jedes Vereinsmitglied zur Teilnahme einladen und angemessene Fristen bestimmen.

§ 9 Auflösung des Vereins, Liquidatoren
(1) Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung der Körperschaft, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.
(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Diese Satzung wurde am 2. September 2017 von der Mitgliederversammlung mit einstimmigem Beschluss neu gefasst: § 5 (2) und § 5 (3) und § 6.

Leipzig, den 2. September 2017

Wolfgang-Hilbig-Gesellschaft e. V.

Max-Planck-Straße 8
04105 Leipzig

Telefon 0341 357 20 25
mail@wolfgang-hilbig.de
www.wolfgang-hilbig.de

GLS-Bank
Konto 1 133 213 100
BLZ 430 609 67